

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, abseiten
Cornet Schlosser, des Patris Maeß und übrigen in
Sententia Dicasterii Gottorpiensis vom 22sten Julii 1754
rubricirten litis consortium wider den ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1754

VD18 13432915

urn:nbn:de:gbv:45:1-15589

7
Allerunterthänigste Vorstellung
und Bitte,

abseiten

des Cornet Schlosser,

des Patris Maefß

und übrigen

in Sententia Dicasterii Gottorpiensis

vom 22sten Julii 1754.

rubricirten litis consortium

wider

den Staller Ernsthuys,

den Rachtmann

Lamb. Godoc. Glaessemb v. Greden

und van der Linde,

wie auch

den als Erzbischof zu Utrecht

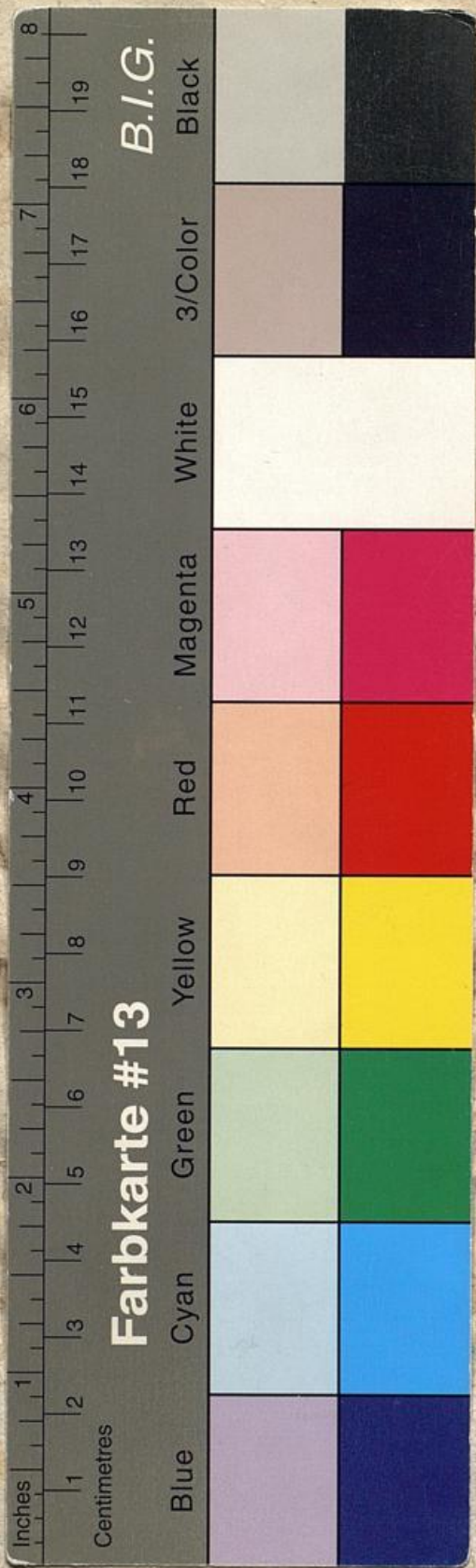
sich angegebenen

Johannem Petrum Meindarts.

Pro Clementissime resolutione.

ANNO 1754. den 30. August.





Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Allerdurchlauchtigster

Großmächtigster König!

Allergnädigster Erb-König und Herr!

Suer Königl. Majestät müssen wir zu Allerhöchster Beurtheilung und Bestimmung, dasjenige Recht allerunterthänigst vortragen, was unsere Vorwesere jederzeit für das größte Kleinod gehalten, worauf sich ihre hauptsächlichliche Hofnung zu der ihnen gestatteten freyen Uebung der Catholischen Religion gegründet, und welches, so wie ihnen mittelst der Octroye der vormaligen Fürstlichen Landesherrschaft de Anno 1652. also auch uns mediante Clementissime confirmatione kräftigst versichert worden. Es bestehet selbiges in dem von unsern Vorfahren theuer erworbenen Jure Patronatus, woran wir als Participanten einen solchen Antheil gewonnen, daß wir als unstreitige Comparroni anzusehen seyn, und aller davon abhängenden Befugnissen ohne Unterschied gleich unsern Antecessoribus uns zu erfreuen haben. So wie es nun ihrem ungezwungenen Willen und Entschluß anheim gestellet gewesen, welchergestalt sie die ex Jure Patronatus entspringende Gerechtsame zur Ausübung bringen, ob sie einen, zweene oder mehrere Prediger, und woher sie selbige berufen, auch in wie weit sie ad Exercitium Religionis nur ein Haus widmen, oder die Anzahl der



Catholischen Kirchen vergrößern wollen: so muß ebenmäßig hierunter das Behufige zu beschließen und anzuordnen, in unserm eigenen Gutdünken beruhen, ohne daß wir dem Beyspiele und der Einrichtung unserer Vorfahren als ein unabweichliches Gesetz, zu folgen schuldig seyn. Es leidet dieses bey andern aus der Oetroye herfließenden Gerechtigkeiten und Freyheiten keinen Widerspruch, und sind wir also auch zu begreifen nicht vermögend, daß das Jus Patronatus durch die ehemalige Verfassung in engere Schranken eingeschlossen sey, obzwar wir uns gar wohl bescheiden, daß, da die Participanten ein Collegium ausmachen, eine Veränderung nicht anders, dann durch ein solches Conclufum ihre Kraft und Wirklichkeit erreichen könne, welches von denenjenigen beliebt worden, denen der größte Theil der Participantschaften zuständig ist. Bey sogestalten Sachen wird es weitläufig auszuführen unnöthig seyn, in wie ferne die Participanten zu hiebevorigen Zeiten beständig und von Anfang der Beteichung die Sendung der Catholischen Prediger, bey dem sogenannten Erzbischof zu Utrecht gesucht. Indessen ist auch hievon das Gegentheil in dem, wegen der unten zu berührenden Wahl, bey dem Obergericht zu Gottorf angebrachten sub A. angebogenem Klag-Libello aus unläugbaren Urkunden und deutlich dargethan, daß auffer, daß post Secularisationem der Archiepiscopatus Ultrajectinus im vorigen Seculo gänzlich unbekannt gewesen, eines Theils die Participanten, welche sich damalen nach Utrecht gewandt, lediglich *ad Vicariatum Apostolicum* ihr Augenmerk gerichtet, andern Theils aber auch selbst der Eodde, so sehr er die *Curam Ecclesiasticam* über die Nordstrandische Gemeine beyzubehalten gewünschet, dennoch solche einzig und allein *ex prædicto Vicariatu* hergeleitet. Zwar sind etiam post ipsius extinctionem verschiedene Prediger, von denen, die sich eigenmächtig zu Erzbischöfen zu Utrecht aufgeworfen, auf Verlangen der mehresten Participanten nach Nordstrand gesandt, und damit einige erledigte Stellen besetzt worden, wir haben aber dieses nicht verhindern können, sondern geschehen lassen müssen, indem die dem Clero Ultrajectino u dessen Haupt Zugethane uns an Participantschaften und Stimmen überwogen, und wie bey

sich

(A) vorn Gedruckt.





sich eräugneter Vacance so wenig ihnen die Libertatem Suffragandi einzuschränken, als wenig die von ihnen getroffene Wahl umzustossen und zu vereiteln gemocht, und aus eben der Ursache ist wegen Abstimmung und auf Veranlassen der mehresten Participanten, den Patribus Oratorii die Ausübung der Pastoralium, als eine zu Schmälerung des Juris Patronatus gereichende Sache, mediante mandato vom 27 Junii 1740, untersaget, und solches, da der zwischen erstern und letztern obgewalteter Streit zur Verhandlung gediehen, durch die den 21sten Junii 1742 abgesprochene Urthel bestätigt, auch hierauf denen sich immediate gemeldeten Römisch = Catholischen Einwohnern der Bescheid ertheilet, daß Participantes contradicentes tamquam plurima NB. bey ihrem Parochial-Recht, und dem sich NB. darauf gründenden Judicato zu schützen wären. So unvermeidlich nun dieses alles, in Betracht des durch die Mehrheit der Stimmen zur Ausübung gelangenden Juris Patronatus gewesen, so haben wir gleichwohl unmöglich glauben können, daß wir unaufsölich an den sogenannten Erzbischof zu Utrecht gebunden und existente Casu Electionis auf keinen andern, als auf einen von demselben dependirenden Geistlichen zu reflectiren verpflichtet, mithin in so weit von der Libertati Suffragandi ausgeschlossen wären. Auf sothanem Asserto haben inzwischen Supplicati bey der nach Absterben des Unterpredigers Loots in Anno 1752 vorgegangenen Wahl, eines von dem Vicario Apostolico per Septentrionem mit einem guten Gezeugniß versehenen Subjecti, Nahmens Nonnte, ihrem Widerspruch gestüzet, und uns dadurch bey dem Dicastrio Gortorpiensi flagbar zu werden genöthiget; weil sie aber befürchtet, daß die pluralitas Votorum bey uns ehedem von ihren Principalibus gegen die Patres Oratorii für sich so eifrig verfochtene Gültigkeit nicht verlihren würde, so haben sie alle mögliche Mühe angewandt, wie sie die Anzahl der Stimmen auf unserer Seite vermindern, und auf der ihrigen vermehren mögten. Zu dem Ende sie nach vollendeter Wahl-Handlung wegen der dem Staller D. Zndervelden zugehörig gewesenem $2\frac{1}{2}$ Participantschaften anfänglich durch eine von dem Curatore bonorum wider Willen der hauptsächlichsten Creditoren beschehene Revocationem der mir, dem

Cornet



Cornet Schloffer, gegebenen Vollmacht, und nachhero veranlasset daß be-
 regte Participantschaften auf öffentliche Auction gestellet worden. Ge-
 stalt sie dann in dem von dem Staller Ernsthuys bekannt gemachten Ter-
 mino Licitationis darauf insgesamt geboten, und selbige bis zu 1200 Rthlr.
 wofür dem Patri Maes solche zugeschlagen sind, gesteigert. Nichts desto-
 weniger haben Supplicati, weil sie deshalb ihren Zweck verfehlet, und wäh-
 rend den zwey Jahren, da sie die Verhandlung der Sachen hingehalten, ihre,
 wegen Acquirirung der Stimmen gethane sonstige Versuche ihnen nicht glük-
 ken wollen, endlich aber die Sache ad nostram instantiam zum Verhör erwach-
 sen, und wir unsern oben angezogenen Klag-Libellum angetragen, die an mich,
 Henricam Sophiam Indervelden, von mir, dem Pater Maes, beschehene
 Ueberlassung der erwehnten Inderveldischen Participantschaften, wider den kla-
 ren Buchstaben der Oatroye und ihre eigene Facta unkräftig zu machen, und
 daraus, so wie aus andern herbeygeholtten Ausflüchten einen defectum le-
 gitimationis zu erzwingen, mithin auf die Art die hauptsächlichliche Einlassung
 zu decliniren gesucht. Hiezu sind sie aber mediанти interlocutos angewie-
 sen, wogegen sie inzwischen vornemlich in Hinsicht bey der mir, dem Pater
 Maes, vermeintlich fehlenden zulänglichen Vollmacht, das Remedium Sup-
 plicationis zu ergreifen, declariret. Um nun den dadurch intendirten fer-
 nern tergiversationibus Ziel und Grenzen zu setzen, habe ich, der Pater Maes,
 von meinen Confratribus, das verlangte und anjeko wirklich erhaltene, auch
 hierneben sub NB. abschriftlich angebogene Mandatum, ante publicationem
 definitive beyzubringen mich erbothen, nach welchem oblato endlich Sup-
 plicati, da sie keinen weitem Ausweg zu finden gewußt, sich zum Vertrag der
 Haupt-Exception entschließen müssen. Hierin sind Gegner per præten-
 sum inhabilitatum Electi, unsere Klage abzulehnen und solche daher zu ver-
 theidigen angewandt gewesen, daß die Participanten mittelst einer Declara-
 tion de Anno 1688. befänden, unter der geistlichen Gerichtbarkeit des Erz-
 bischofs zu Utrecht zu verbleiben, sich verpflichtet, daß sie Supplicati, oder
 vielmehr ihre principales, vermöge der oballegirten in Anno 1742. eröf-
 neten Urthel eine Bestätigung sothaner Verbindung erstritten, und daß sie
 auch



auch dieses vor sich hätten, daß besagte Connexion zu allen Zeiten ununterbrochen fortgedauert, mit dem weitem Anfügen: daß die solchergestalt gestiftete und unterhaltene Competentia prædicti Episcopi ohne Einstimmung und Bewilligung der übrigen Participanten aufzuheben, secundum Canones & Concilium Tridentinum nicht erlaubet, auch überdem die ganze Wahl-Handlung wegen Ermangelung der dazu erforderlichen speciellen, Vollmachten und wegen nicht erfolgter ordentlichen Colligirung der Votorum, ungültig wäre. Sothanen Einreden ist nun ab unserer Seite nicht allein bereits in Libello, sondern auch in unserer, zwar nur mündlich beschafften, jedoch von unserem Advocato vorhero in die Feder gefaßten Repli: sub B. hinlänglich begegnet; gleich wie ebenmäßig, da der so benahmte Erzbischof zu Utrecht sich interveniendo gemeldet, und sich ad Conventionem rem judicatam & possessionem berufen, mithin gebeten, daß er bey der Jura Episcopali auf Nordstrand zu schützen wäre, demselben die Exceptionem illegitima Interventionis opponiret und gezeiget, daß er seine prætendirte Befugnisse speciali actione eintragen müste, wobey wir solche, wiewohl pro nuda informatione & cum expressa protestatione, daß wir deshalb mit ihm in keine Discussion eintreten wollten, kürzlich geprüft, und deren Ungrund dargeleget Lit. C. Hierauf ist die Eröffnung der Urtheil bis zu Einlangung der Vollmacht von den Patribus Oratorii verschoben; auf einmal aber, und ohne daß wir es von unsern Mandati sich so schwierig bewiesenen Gegnern im geringsten vermuthet, sind Supplicati den 20sten Julii mit einer sogenannten Anzeige eingekommen, worinn sie auf Beybringung der angeregten Vollmacht renunciiret, mit angehängtem petito, daß ein Terminus ad publicandum Sententiam mit dem fordersamsten anberahmet werden mögte. Der 22ste d. M. ist also dazu bestimmt, und wie sehr wir benebst 150 Personen der Gemeine, welche nach der Grund-Lehre der Catholischen Religion, sowohl propter Excommunicationem, als wegen unterschiedenheit der Meynungen, von dem abseiten des sogenannten Erzbischofs zu Utrecht geordneten Geistlichen, die
Sacra-

(B) Vorn gedruckt.

(C) Vorn gedruckt.





Sacramente weder *Salva Conscientia* genießen können, noch von ihm zu gewarten haben, betrübet, niedergeschlagen, und von aller Hoffnung, jemalen einen tüchtigen Seelsorger zu bekommen, auf ewig ausgeschlossen worden, werden *Eure Königliche Majestät*, aus der *Copeyschen* Anlage sub D. mit mehrerern allergnädigst bemerken, als welche des Inhalts ist:

Daß Beklagte mit der opponirten Exception zu hören, mithin die präterdirte Wahl zu heben, und eine anderweitige fordersamst und ordentlich anzusehen, dabey allein solche *Eligendi* die von dem *Utrechtschen* Bischof die behufige Gezeugnisse haben, zu admittiren, und aus diesem von den *Participanten* selbst, oder ihren, mit hinlänglichen *Mandatis specialibus ad Eligendum* versehenen Bevollmächtigten, mittelst ordentlicher Colligirung und Supputation der Stimmen, ein Prediger, statt des verstorbenen *Pastoris Loots*, zu erwählen sey.

Wären wir zu Anstellung einer anderweitigen Wahl überhaupt schuldig erkåret, so würden wir gerne bey dem *Judicato acquiesciren*, und mit unserer Vorstellung *Euer Königl. Majestät* nicht behelliget haben, obzwar wir nicht geglaubet, daß dabey etwas versehen wäre, zumalen hiezu auf jenseitiges selbsteigenes Veranlassen geschritten, und damit auf gleiche Weise, wie von Gegnern geschehen, und bey den vorigen Wahl-Actibus üblich gewesen, verfahren worden; da wir aber nothwendig auf einem von dem angegebenen *Erzbischof zu Utrecht* abhängigen Geistlichen reflectiren sollen, und dieses nicht anders beurtheilen können, als das dadurch das uns eben sowohl als *parti adversæ* competirende *Jus Compatronatus* vernichtet und zu Grunde gerichtet worden; so sind wir wider unserm Willen *Euer Königl. Majestät* um Schutz und Hülfe fußfälligst anzusehen, gemüßiget.

Die



Die Wahl eines Predigers, ist ja unstreitig eines der wesentlichsten Stücke des Patronat-Rechtes; die Freyheit aber davon ist dergestalt unzertrennlich, daß jene ohne diese nicht bestehen kann.

Je mehr also die Libertas Suffragandi limitiret wird, desto mehr seydet die Electio, mithin auch das Jus Patronatus an und vor sich, wovon selbige ein pars essentialis ist.

Von allen und jeden, und zumalen den mit Landesherrlichen Schutz versehenen Gerechtsamen, sie mögen entweder singulis oder einem ganzen Collegio verliehen seyn, müssen nun sowohl ratione Corporis als respectu cuiusdem membri alle Verkürzungen und Schmälerungen gänzlich entfernet bleiben.

Bei der Freyheit der Wahl kann demnach keine Einschränkung absque violatione Juris Patronatus, und diese ohne Verletzung der Geseze nicht Stand haben, wo nicht die restrictio legem vel expressam abdicationem & renunciationem zum Grunde hat. In der Octroye, als demjenigen Geseze, welches den Participanten zur Regul und Richtschnur dienet, findet man keine Begrenzung, obwohl so viel natürlich ist, daß, wann die Catholische Gemeine mit einem Prediger versorget werden soll, dazu ein solcher Geistlicher genommen werden müßte, welcher sich zur Catholischen Religion bekennet.

Woher aber selbiger zu berufen, und ob er von diesem oder jenem Episcopo die bedürfende Zezeugnisse haben solle, ist den Participanten nicht vorgeschrieben, sondern ihrem eigenen Gutdünken und Willkühr überlassen.

So viel stehet also auffer Zweifel, daß das Collegium Participantium & singula ipsius membra, vermöge der Octroye una cum jure patronatus in eligendo Parocho Catholico plenam libertatem erworben und an einem gewissen Obern in Geistlichen nicht gebunden, noch weniger ihnen die Nothwendigkeit auferleget worden, selbigen ex gremio Jansenistarum zu erkiesen.



Die ehemalige Participanten haben auch deshalb vermöge des Patronat - Rechts ihre Freyheit so weit erstreckt, daß sie wegen der von ihnen erwählten Prediger, anfänglich von dem Erz-Bischof zu Mecheln, und nachhero von dem quoad belgium foederatum geordneten Vicario Apostolico die ordinationem, missionem ac collectionem impetret.

Secundum Canones war keine von beyden solche zu ertheilen befugt, indem die Landschaft Nordstrand nicht zu den lediglich ihrer Aufsicht und Vorsorge anvertrauten Oesterreichischen und vereinigten Niederlanden, sondern ebendem bekanntlich zum Bischofstuhm Schleswig, mithin unter dem in specie desfalls, oder generaliter per Septentrionem bestellten Vicario Apostolico gehöret.

Ex præscripto Canonum & sec. Concilium Tridentinum, und da hier in einem fremden Sprengel einen Eingrif zu thun, und allda sich die Ordinationem der Prediger anzumassen, der Bischof sub poena nullitatis & suspensionis untersaget ist (*). Waren daher alle von besagten Vicariis, und denen welche sich eigenmächtig & absque Consensu Pontificis zu Erzbischöfen zu Utrecht erhoben, vorgenommene Actus an sich null und nichtig, noch also jemalen eine Rechts-Kraft zu erreichen vermögend.

Gleichermassen können Participantes tamquam Patroni nach Vorschrift der Canonischen Gesetze sich nicht nach Mecheln oder Utrecht hinwenden, vielmehr ist dieses in dem Concilio Tridentino Sess. XXV. Cap. XIII. dergestalt verboten, ut non liceat patrono cujusvis privilegii prætextu aliquem ad beneficium sui juris patronatus, nisi Episcopo loci ad quem provisio seu institutio ipsius beneficii cessante privilegio jure pertineret quoquo

(*) Vid. Causa XX. Qu. 2. Cap. VI.



quoquo modo præsentare alius præsentatio ac institutio forsan secuta
nulla sint & esse intelligantur.

Indessen haben die vorigen Participanten vi Juris Patronatus so gar
contra Canones & Sanctionem Concilii Tridentini von solchen Bischöfen,
unter deren Sprengel sie keinesweges fortiren, die Missionem ihrer Predi-
ger gesucht, auch dagegen aus der Ursache nichts im Wege gefunden, weil
ihnen darüber nach eigenem Gefallen zu disponiren, nach der Octroye frey-
gelassen worden (**).

Die einzige Frage ist also zu erörtern: ob wir darin deterioris Condi-
tionis, wie die erstern Contractanten und ihre Nachfolger; und ob wir der
von ihnen erlangten und sonst auf uns ohne Unterscheid devolvirten Befuge-
nisse verlustig geworden; so daß wir anjeko reluctante prætenso Archi-
Episcopo Ultrajectino und wider Willen der übrigen Participanten bey der
Wahl nicht einmahl *Secundum Canones* verfahren, und auf einen solchen Pre-
diger respiciren können, welcher von demjenigen Vicario ordiniret worden,
dem dazu von dem Oberhaupt der Römischen Kirche die Macht mitgetheilet,
und der mithin *pro vere & Canonice competenti* zu achten ist?

Ob die ehemalige Participanten ihre Geistlichen von Utrecht berufen
wollen, ist ja unwidersprechlich ein *res meræ facultatis & liberi arbitrii*
gewesen.

Keiner wird uns behaupten, daß die in einem freyen Willen und Will-
kühr beruhende Handlungen, wenn sie gleich noch so viele Jahre auf diese
oder jene Weise fortgedauert, abseiten derjenigen, welche solche vorgenommen,
eine Nothwendigkeit, und abseiten eines dritten, ein Recht bewirken, hin-

B 2

folglich

(**) Videatur Art. X. der Octroye.



folglich einer selbstbeliebigen Veränderung nicht fähig sind, sondern die vom Anfange her bey sich geführte Freyheit, durch den Zeitverlauf, verlieren.

Wer wollte jemanden, der seine Waaren 30, 40 und mehrere Jahre von einem andern gekauft, zwingen, daß er damit künftighin continuiren sollte; und welche Stadt würde einem seiner Einwohner darin zu bleiben daher nöthigen können, weil er allda über 40 und 50 Jahre gewohnet?

So frey nun der Kauf von jenem, und der Aufenthalt von diesem ist, und so wie niemand leugnen wird, daß bey beyden ob solum lapsus annorum keine Possessio noch ein Jus Cogendi zu concipiren möglich sey, eben so willkührig ist auch in Ansehung der Participanten der Beruf der Catholischen Prediger von Utrecht gewesen, und eben so wenig ist also pro sic dicto Episcopo Ultrajectino bloß aus der NB. auf Verlangen & ad Instantiam Participantium beschehenen Sendung gegen selbige ein Besitz und ein Zwangsrecht erwachsen.

Es gehöret zu den bekannten und bishero ungestrittenen Wahrheiten, daß quoad res mera facultatis der bloße Gebrauch keine Possessionem zuwege bringe, sondern derjenige, welcher eine an sich freywillige Handlung in actionem coactionem verwandelt, dagegen sich ein Jus Prohibendi zu eignen und desfalls den Besitz valide allegiren will, dann auf seiner Seite, bey einer vorgewiesenen Veränderung erfolgten Widerspruch, und eine auf der andern bewiesene Acquiescentiam zeigen müßte (*).

Von dergleichen Contradiction des sogenannten Erzbischofs zu Utrecht, ist nicht die mindeste Spuhr vorhanden. Er hat den Participanten nimmer verbothen,

(*) Vid. Leyser. med. VI. VII. pag. 238 ib. Possessio aliena tametsi ultra Se-culum continuata nos ab Exercitio rerum mera facultatis non excludit.

verbothen, von andern Orten und bey andern Bischöfen die Ordinationem & Missionem Presbyterorum zu verlangen und zu impetriren. Wann sie von ihm einen Prediger begehret, hat er ihnen selbigen gesandt, sonst aber sich zu melden, und ein Verboht ergehen zu lassen, nicht wagen, ja nicht einmal in den zwischen den Patribus Oratorii und den Participanten in Anno 1742 vorgewesenen Rechts-Streit sich mischen, und ein ihm vermeintlich zustehendes Jus prohibendi in Anregung bringen dürfen, vielmehr den Ausschlag der Sache geruhig und gelassen abgewartet.

Hieraus sieget Sonnenklar zu Tage, daß die, aus der vorigen Sendung pro prætenso Episcopo hergeholte Possessio & Acquisitio Juris ein leerer und von selbst verschwindender Schatten, und statt dessen eine sich deutlich offenbarende unleugbare Wahrheit sey, daß non obstanti prædicta missione per aliquod tempus continuata die Participanten respectu des ostdachten Bischofs in Electione & Præsentatione Parochi ihr Liberum Arbitrium ungeschmälert behalten haben.

Und eben wenig ist uns solches durch das Beyspiel unserer Vortwesser in Hinsicht der Principalen der Supplicaten entzogen, und selbigen dahero ein unwiederrufliches Recht erwachsen.

Unsere Vorfahren haben, so wie wir, das Jus Patronatus, und vermöge dessen tam ratione eligendi quam Episcopi ordinantis, ihren freyen Willen gehabt. Es hat von ihnen dependiret, ex quo gremio sie den Geistlichen der Catholischen Gemeine wählen wollen. Fließet nun daraus, daß sie bey vorfälliger Wahl einem Utrechtschen ihre Stimmen gegeben? Ergo müssen wir ein gleiches thun? Ergo, ist dadurch unsere Libertas Suffragandi eingeschränket? Ergo, sind wir von dem per Excommunicationem von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossenen Erzbischof zu Utrecht, abzuweichen



weichen nicht ermächtigt? Sind wir nicht eben sowohl als unsere Vorwesere, Patroni? Müssen wir also nicht mit ihnen einerley Freyheit haben? Kann wohl die Stimme eines Membri Universitatis für seinen Successorem als eine unveränderliche Nichtschnur betrachtet werden?

Kann wol dadurch ein *æqualitas Collegii* dergestalt gehoben werden, daß die übrigen in sothaner Meynung beharrende, die von ihnen abstimme Mitglieder, ihren und seines Vorwesers Vota beyzupflichten adigiren können? Muß nicht eine Sache, die vom Anfange ohne Zwang gewesen, davon eximiret, mithin einem jeden membro, seinem Gefühl, seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zu folgen, unverwehret bleiben? Muß nicht dieses vornemlich in *causa religionis* Platz, mithin eines jeglichen Vorum eben die Kraft, eben die Gültigkeit, und eben die Wirkung haben, so die Stimmen seines Vorwesers gehabt? und muß daher nicht solches, wann die mehresten demselben beytreten, der vorsehenden Handlung den Ausschlag geben?

Ist gleich ein Utrechtscher Geistlicher in noch so viel Vorfällen gewählt worden, so ist jedennoch, so wie vom Anfang eine *res meri arbitrii* gewesen, also auch pro futuro geblieben, mithin bey den künftigen Wahlgeschäften dadurch weder bey den *Consentientibus & ipsorum Successoribus*, noch bey den *Discrepantibus*, welche der pluralitati Vorum weichen müssen, an der libertate suffragandi das geringste entgangen.

Solchemnach ist weder ex impetrata missione tamquam re mere voluntaria pro Episcopo, noch ex præteritis actibus electionis tamquam itidem libero arbitrio subuixis pro Participantibus nunc contradicentibus ad effectum restringendæ facultatis suffragandi eine Possessio nullo modo zu folgern.

Und sothane mit dem Jure Patronatus verbundene, und von unsern

Vor



Vorfahren genossene Freyheit, haben wir auch durch die angebliche Declaration de Anno 1688. nicht verlohren.

Wäre es möglich, dieser eine so ausserordentliche Wirkung zuzueignen, daß dadurch ein beständiges und zu keiner Zeit auch durch keine Mittel und Wege hinwiederum zu trennendes Band gestiftet worden, so würde vorhero de veritate doc. & de consensu speciali derer, für welche selbiges unterschrieben ist, mit völliger und zuverlässiger Gewisheit constiren müssen.

An beyden fehlet es indessen in præsentia, indem Supplicati sich auf eine von einem Nahmens Kinschol vidimirte, und ehemaligen Exception contra Patres Oratorii beygedruckte Copia sub E. bezogen, hingegen das Original gar nicht, noch beygebracht, daß die Subscribentes dazu specielle Vollmacht erhalten.

Kann nun keine Urkunde absque recognitione etwas gelten, und die Stelle eines rechtlichen Beweises vertreten; so ist dem deutlichen Buchstaben der E. G. O. gemäß; so hätte auch, da wir besagte Declaration niemalen für eine Wahrheit doc. erkannt, wohl aber unsere dawider habende Zweifel tam in libello, quam in replica expresse angezeigt, Supplicati zu vorgängiger producierung des Originals, Behuf der ex clara Sanctione ordinationis Provincialis zu beschaffenden recognition, und der ab unserer Seite anzuführenden, erstlich ex inspectione entspringenden Ausreden, schuldig vertheilet, und damit alles zur völligen Richtigkeit gebracht werden müssen, ehe solches pro vero instrumento & pro legitimo fundamento decidendo angenommen werden können.

Nichts destoweniger sind wir, wo mehrberegte Declaration de Anno 1688.

(E) unter den Jansenisten-Documenten 1742 gebraucht und gedruckt.



1688 ein Entscheidungsgrund gewesen, non producto originali & ex documento non recognitio sachfällig geworden.

Wir vermeynen, und haben die Unterschrift derjenigen, deren Nahmen in der Copey angemerket sind, so lange Recht zu verneinen, bis wir durch die Einsicht des Originals von dem Gegentheil überzeuget worden. Und wir glauben, daß, so wie in der geringsten Sache, also zumalen in causa tam ardua & præjudicii plena die recognitio nicht an die Seite, noch ohnedem einem Instrumento einige vis proband. beyzulegen sey.

Es waltet auch wegen der Wirklichkeit eines solchen wie jenseits angegebenen Originals bey uns ein um so gegründeter Zweifel ob, da (1) hiervon in den Nordstrandischen Protocollis nicht ein einziges Wort aufgezeichnet, noch (2) in den beyden bey der Replic der Patrum Oratorii sub No. 40 & 41. angezogenen Schreiben des Johann Walther Indervelden an die beyden Löwensche Juris Consultos Gael und von Erckel sub F. & G., so sehr auch ersterer wegen der Utrechtschen Jurisdiction bekümmert gewesen, das geringste gedacht, noch (3) in der Antwort des Brodersen an gemeldten Indervelden sub H., worin er ihm die Meynungen der Löwenschen Doctorum über die prætenfam competentiam des sic dicti Episcopi Ultrajectini eröffnet, die mindeste Meldung geschehen, und als ein fundamentum pro stabilienda prædicta competentia angeführet, auch (4) in einer gewissen Sammlung die hieneben sub I. gehende Copey vorhanden ist, wobey der gewesene und noch im Leben seyende Staller Indervelden angemerket, daß das Original in dem Kirchen Archiv des sogenannten Erzbischofs zu Utrecht bewahret seyn sollte, anstatt Segnere vorschügen, daß es sich zu Delfft befände, welche auch den Verdacht contra veritatem Documenti um so mehr verstärket, je mehr zwischen besagter Copey und derjenigen, so der ehemaligen

Exception



Exception contra Patres Oratorii angedrucket, und oben sub E. allegiret worden. Der erhebliche Unterscheid ist, daß in jener die letzteren und zwar folgende Worte:

Dat nu deese onse Verklaeringe ende aengevoerde Reedenen waarachtig, ende ons Verzoek, Meeninge ende Wille bestendig, betygen en bekragtigen wy met onse eygenhandige Onderschrift ende Opdruckinge &c. &c.

nicht anzutreffen seyn, sondern der Schluß auf eine ganz andere Art und Weise gefasset worden.

Supplicati haben uns zwar nach Delfft hingewiesen, wenn wir das Original zu sehen begehrten; wer wird uns aber anmuhten, daß wir die Reise dahin thun sollen? und wer wird nicht vielmehr nach Anleitung der Gesetze darin mit uns überein treffen, daß die Productio Documenti NB. in loco Judicii ein solches præstandum sey, welches ein jeder erfüllen muß, der solches zum Schuzmittel gebrauchet, und der das darauf gebauete Assertum als eine Wahrheit behaupten will?

Wie hat auch oftgemeldte Acte von einiger Gültigkeit seyn, und eine ewigwährende Richtschnur werden können, so lange nicht dargethan worden, daß die prætensi Subscribentes dazu von ihren Principalibus NB. Specialiter bevollmächtiget gewesen; zumalen diese für sich nur $5\frac{2}{3}$, die andern aber, deren Namen sie gebrauchet, und für welche sie sich als Mandatarios geriret; die übrigen aber $15\frac{2}{3}$ an Participantschaften oder Stimmen gehabt.

Ein negotium valiturum ist ja unstreitig von weit größerer Wichtigkeit, als eine Handlung, so sich nur auf eine gewisse Zeit erstrecket. Gleich-

E

wohl





wohl hat das Dicasterium Gortorpiense unsern letzten Wahl-Actum mit ad defectum mandatarium specialium cassiret, und festgesetzt, daß bey der anzustellenden neuen Wahl die Procuratores mit besondern Mandantis versehen seyn sollten, ungeachtet wir auffer den unsern Mandatariis ertheilten generalen Vollmachten, die von ihnen geschehene Electionem ausdrücklich rathabiret.

Nichts kann also die Nothwendigkeit eines speciellen Procuratoris, und die Erheblichkeit des sich solcherhalben bey den quaest. Acten äußernden Mangels, deutlicher und unumstößlicher machen, als eben dieses, zumalen wenn die Declaration eine unwiederrufliche Verbindlichkeit bewirken, und uns dadurch eines der wesentlichsten Stücke des Patronat-Rechts, nemlich die Freyheit der Wahl, geraubet werden soll.

Es würde sehr überflüssig seyn, ein Argument, was ab ipsis adversariis strenue verfochten, und ex Sententia visceribus genommen worden, mit mehreren Gründen zu bestärken. Und da sogar eine ausdrückliche rathabitio wegen der in Streit gewesenen Wahlhandlung bey uns für unzulänglich geachtet worden; so wird auch der post Annum 1688 per plurima erfolgte Beruf der Prediger von Utrecht den obangeregten defectum zu haben nicht fähig, noch daraus wegen der nicht einmal dem Protocollo einverleibten, sondern sorgfältig im verborgenen gehaltenen, und nicht ehender, als bey dem Proceß gegen die Patres Oratorii, in copia zum Vorschein gebrachten Declaration, eine stillschweigende Genehmigung, vielmehr nur so viel herzuleiten seyn, daß per majora die Geistlichen von Utrecht vociret worden, wiewohl seit Anno 1688 ehender nicht, denn in Anno 1720, eine neue Wahl vorgefallen: immassen damalen erstlich einer Nahmens Backhufen zum zweyten Prediger geordnet ist, zu welcher Zeit aber, nach dem
bey



bey voriger Replic der Patrum Oratorii sub No. 40. und oben sub F. allegirten Schreiben des Johann Walther Indervelden, die Freinsische Erben und andere teutsche Participanten, wegen des Berufs der Prediger von Utrecht, mit den übrigen nicht einstimmig gewesen.

Was würden aber auch Supplicati gewinnen, und wie würde es eine Möglichkeit seyn, die Declarationem de Anno 1688 zu einer unveränderlichen Norm zu erheben, und uns, in deren Hinsicht, unauflöslich mit dem sogenannten Erzbischof zu Utrecht zu verknüpfen, wenn gleich alle tam rationi veritatis documenti, quam ratione mandatorum specialium sich hervor-
thuende triftige Zweifel, aus dem Wege geräumet werden könnten?

Subscribentes haben sich weder gegen einander, noch gegen den sogenannten Erzbischof, zu verpflichten, und ein ordentliches förmliches Pactum zu errichten, die Absicht gehabt. Sie haben nur, wie die Worte lauten, verlangt, begehret und ersuchet, daß, da der Vicarius Apostolicus in den Niederländischen Provinzen verstorben wäre, sie unter desselben Successoren geistlichen Beschirmung verbleiben mögten. Ihre Intention ist lediglich dahin gegangen, zu veranlassen, damit von dem römischen Stuhl dem, von demselben unmittelbar zu bestellenden Vicario, die bedürfende Gewalt ad ordinandos & mittendos Presbyteros Nordstrandenses mitgetheilet, und der, seinem Vorwese, dem Neercassel, erregte Disput, künftighin vermieden würde.

Als Vicarius Apostolicus hat der Codde den Egerwys zum Prediger auf Nordstrand bestellet; bloß *ex hoc Vicariatu* hat er auch in seinen beyden

C 2

Schrei-

No. 40. Lit. F. unter den Römisch-Catholischen Documenten 1742 gebraucht

und gedruckt.





Schreiben ad Nuncium Coloniensem sub K. & L., wovon das eine fünf Monat post saepius dictam declarationem datiret ist, die Curam Ecclesiasticam über bemeldte Insel, contra Episcopum Joppensem, zu vertheidigen gesucht: und einzig und allein darauf haben Participantes Subscribentes in der angegebenen Erklärung de Anno 1688 gesehen.

Gesetzt nun den in allewege ungestandenen Fall, es wäre der Inhalt also beschaffen, obzwar die Worte das contrarium deutlich inferiren, daß daher, so wie aus andern Conventionibus, eine Verbindung entsprächen könnte, würde nicht selbige auf dieselige Person und auf dasjenige *Objectum* restringiret werden müssen, so das alleinige Augenmerk von den präterse Paciscentibus gewesen? Würde also nicht die ficta obligatio lediglich NB. *respectu Vicarii Apostolici* in Hollandia von einiger Kraft und die Cura Ecclesiastica über die Nordstrandische Gemeine dadurch von besagtem Vicariat ein Annexum geworden seyn? Weichet man demnach nicht a clara litera declarationis & a mente declaratum augenscheinlich ab, wenn man das vermeintliche Vinculum auf dem Erzbischof zu Utrecht extendiret? Wird aber nicht dieses bey den blündigsten Pactis unter die unzulässigen Dinge gezählet?

Daß der sic dictus Episcopus Ultrajectinus kein Vicarius Apostolicus sey; daß diese Würde bloß von dem Willen und der Anordnung des Pabstes abhange, und daß seit dem, da der Codde in Anno 1702 mit dem Kirchen-Bann beleet worden, diejenige, welche sich zu Erzbischöfen zu Utrecht erhoben, sowohl ob deficientem collationem als excommunicationem sich sothanes Vicariat arrogiret haben, noch arrogiren können, ist von Supplicaten selbst nicht in Abrede gezogen.

Wie

(K. L.) unter denen Jansenisten-Documenten 1742 gebraucht und gedruckt.



Wie haben also Episcopus und seine Adhaerentes sich einbilden mögen, daß dessen ungeachtet sie bloß das *Vicariat* zum Gegenstand habende Declarationem dazu gebrauchen könnten, um uns dem vermeintlichen Erzbischöflichen Stuhl auf ewig untetwürfig zu machen?

Wahr ist es, daß Participantes & quodam plurimi seit Anno 1720 bey verschiedenen sich eräugneten Vacanzen ihre Prediger von Utrecht berufen, Diese freywillige Handlung gibt aber antea allata Gegnern kein Recht, uns zu zwingen, daß wir ein gleiches thun sollen. Und wenn auch die mehresten oder gesamte Participantes durch ein ordentliches Conclusum die Declaration de Anno 1688 auf den vermeintlichen Erzbischof zu Utrecht erweitert hätten; so würde jedennoch eine Aenderung erfolgen müssen, so bald solche per majora beliebt worden.

Die zu dessen Bestärkung gereichende Sätze, sind in Libello, Replica & Exceptione contra Episcopum breiter an und ausgeführet. Wir wolten uns dahero Kürze halber hierauf beziehen, und Ewr. Königlichen Majest. allererleuchtigsten Beurtheilung überlassen, ob nicht in Collegio die mehresten das ganze Corpus repräsentiren? Ob es nicht vermuthlich billig, und der Natur einer universitatis gemäß sey, daß der geringere Theil, so wie die Einrichtung eines Schlusses, also auch dessen Berichtigung nicht widerstreben könne, sondern dasjenige, was die plurima deshalb bewilliget, gelten, und sich gefallen lassen müsse? Ob wohl ein Conclusum dadurch, daß solches per unanimia genehmiget worden, eine größere Stärke erlange, als wenn die mehresten dazu ihre Einstimmung gegeben? oder ob nicht die majora, denen sonst die *minora* quoad res universitatis in allen Stücken folgen müssen, und die auch das ganze Corpus vorstellen, alle collegialische Beliebungen ohne Unterscheid, sie mögen entweder plurima oder unanima zum Grunde und zum Ursprung haben, aufzuheben ermächtiget seyn?

Unsere



Unsers geringen Ermessens gehöret dieses zu den unumstößlichen Wahrheiten, und wir haben um so weniger zu vermuthen, daß selbiges bey uns einigen Widerspruch leiden würde, da Segnere in Libello & Exceptione contra Episcopum deutlich gewiesener maßen, bey dem Proceß wider die Patres Oratorii eben dergleichen eifertig & quidem felici cum successu verfochten.

So gar die annoch in der letztern Exception defendirte Fälle, bestätigen unsere Intention auf das deutlichste; darnach können in rebus religionis & conscientia ab arbitrio humano plane non dependentibus die majora nichts geschehen. Es können die Interventionem jus quæriti abzielende Conclusa von keiner Kraft seyn; wie wollen also Supplicati uns an die Meynungen und Schlüssen der vorigen Participanten, in Erkiesung eines Predigers, binden? Wie wollen sie uns daher zwingen, daß wir wider unser Gewissen, und wider unsere Ueberzeugung, deren Beyspiel folgen und einen von uns in den Grundsäßen der Religion so sehr abstimrigen Geistlichen wählen sollen? Ist auch nicht die freye Religions-Übung eine von den größten Vorrechten, so die Participanten durch die Oetroye erworben? Haben sie sich nicht eben zu dem Ende das Jus Patronatus ausbedungen, damit sie in libro Exercitio Religionis desto weniger Hindernisse finden mögten? Haben demnach wohl dieses an sich unumstößliche Jus quæsitum die vorigen Participanten ex propriis supplicatorum Assertis zu unserm Nachtheil kränken, schmälern und vernichten können? Sollte es nicht von weit grösserer und unveränderlicher Kraft seyn, als dasjenige, welches Segnere & præteritu Conventio. de Ao. 1688. gefolgert? Wird uns aber nicht, in soferne wir bey der Wahl nach dem Verlangen der Supplicaten verfahren, und dabey auf einen Utrechtischen Geistlichen respiren sollen, das Hauptmittel zu einer ungehinderten Religions-Übung benommen? Werden wir nicht hiedurch davon gänzlich ausgeschlossen? Und
selbige

selbiges soll aus keiner andern Ursache geschehen, als weil die mehresten der ehemaligen Participanten angeblich beliebet, daß sie unter dem Vicario Apostolico zu Utrecht verbleiben wollten. Sie allein sollen die Freyheit gehabt haben, einen Geistlichen nach ihren eigenen Gutdünken zu erwählen; wir hingegen sollen solche nicht genießen.

In Ansehung der Supplicaten, soll zwar das Principium Stand fassen, daß die Plurima in Cauſa Religionis & in Præjudicium Juris quæſiti nichts operiren können; gleichwohl soll dieses uns nicht zum Nutzen gereichen, sondern die Hauptwirkung des Patronat-Rechts, nemlich die Libertas Suffragandi uns bloß in Betracht eines von unserm Willen unterschiedenen Conclufi, des größten Theils der vorigen Participanten, entzogen werden. Wie wird nun solche statt haben können, wo nicht dasjenige, was bey den Supplicaten Recht ist, bey uns unrecht seyn soll? Supplicati haben sich fast auf allen Blättern ihrer Exception, auf die Canonische Gesetze berufen. Daß sie aber dabey den Kürzern ziehen würden, wann solche die Sache decidiren sollten, ist schon oben zur Gnüge gewiesen, da es nach selbigen diesem oder jenem Bischof das Jus Mittendi & Ordinandi Presbyteros zu ertheilen in der Patronorum Mächten nicht stehet. Da auch der Meercaffel den bey seiner Zeit auf Nordstrand gewesenen Predigern unmittelbar aus Rom die bedürffende Facultates verschaffet, und auf die dem Nuncio Coloniensi gethane Vorfrage declariret, daß, so bald er wüßte, daß ein Vicarius Apostolicus per Septentrionem bestellet worden, er diesem die Curam Ecclesiasticam über die Nordstrandische Gemeine zu überlassen, so bereit als schuldig wäre. Litt. M. Da er benebst seinem Nachfolger Codde selbst bekant, daß die Sendung der Nordstrandischen Prediger von der Delegatione Pontificis abhinge; und da letzterer die sich desfalls zueignete Gewalt, bloß darauf gegründet: so ist sehr zu bewundern, daß der jetzige sogenannte Bischof zu Utrecht & præterita Con-
ventionione



ventionem plurimorum Participantium sich eine geistliche Gerichtbarkeit zuschreiben mögen. Wie schwach aber dieses Gebäude sey, wird ex antea adductis sattsam erhellen.

Mit der Declaration de Anno 1688. sind auch nicht einmal sämtliche Participantes, nach der von Supplicatis ehemals producirten Copie, einig gewesen. Die Patres Oratorii haben solche nicht unterschrieben, noch die Moggenhovichischen und Perierschen Erben darin consentiret; gestalt die Unrichtigkeit die Ursache, weshalb nach dem Arrestato des Stallers letztere nicht admittiret sind, sich daraus klärlich veroffenbaret, daß selbst bey verschiedenen von denen, für welche die Declaration unterzeichnet worden, die Stimmen getheilet gewesen, und so wie nach der Octroye selbige dadurch irgend etwas von ihrer Kraft nichts verlohren, also auch unter andern insbesondere die Periersche nachhero in Anno 1709 wie bemeldtem Staller sein Sohn adjungiret ist, ohne einiges Bedenken zugelassen, und deshalb die Bestallung von Johann Walther Indervelden subscribiret worden, ungeachtet damalen beregte Stimmen sich in keiner andern Verfassung wie in Anno 1688. befunden.

Allergnädigster König und Herr! wir sind nunmehr die Fundamenta, welche Supplicati uns pro ruenda indissolubitate vinculi cum Episcopo Ultrajectino entgegen gesetzt, kürzlich durchgegangen. Wir vermeinen solche sattsam widerleget, und gezeiget zu haben, daß uns dadurch die facultas desentiendi & libertas Suffragandi keinesweges entnommen worden, wir erachten auch unnöthig Ew. Königl. Majestät mit einer weitem Deduction zu behelligen, da die besondere Refutatio aller von Supplicatis hergesuchten Einwürfe in den hieneben angebotenen bey dem Obergericht zu Gottorf verhandelten Schriften anzutreffen und in specie die Exceptio rei judicatae, so Segnere aus der Urtheil de 1742, und denen in deren Confor-

mität

mität unmittelbar ertheilten allerhöchsten Resolutionen erzwingen wollen, zur Gnüge abgelehnet ist.

Idem objectum litis eadem personæ sind diejenigen requisita, welche die Rechte ad fundandam prædictam exceptionem erheischen. Nun sind aber nur die Patres Oratorii, und nicht wir, in lite gewesen, und über die Frage: Ob die Participantes nothwendig einem Utrechtschen Geistlichen ihre Stimmen zu geben verpflichtet wären, ist gar nicht, sondern allein über die abseiten der Patrum Oratorii contra intentionem plurimorum Participantium beschehene Erweiterung der Sacrorum domesticorum gestritten worden, und solche das einzige Objectum decidendi gewesen.

Es ist also wegen Einschränkung der Wahl-Freyheit kein Schatten von einer rejudicata vorhanden; vielmehr sind die seneitige selbsteigene asserta quoad pluralitatem Votorum auf unserer Seite, und Participantes mediante præ allegata Sententia bey ihrem Patronat-Recht, so wie es mittelst der Octroye erworben, mainteniret.

Die Resolutio Regia vom 29sten December 1744, führet solches mit deutlichen Worten im Munde.

So wie in der Rubric die mehresten *Participanten* benennet worden, so ist auch der Bescheid expressis verbis dahin abgefasset, daß diese bey dem, dem Juri Patronatus ankehenden Parochial-Rechte, und den sich NB. darauf gründenden Judicati zu schützen wären.

Dies ist der untrüglichste Beweis, woher die Urthel de Anno 1742 geflossen, wie wenig dadurch bey den Participanten das Jus Patronatus gekränkert, gekürzet und geschmäleret, und wie sehr es vielmehr bestätigt und in

D

seinem



seinem wahren Wesen erhalten, auch festgestellt worden, daß alle daher entspringende Befugnisse per Plurima ihre Kraft erreichten.

Indessen sollen wir nach dem letztern Spruch einen Utrechtschen Geistlichen wählen. Wir sollen nicht einmal die Freyheit haben, auf einen andern Prediger zu stimmen. Was bleibet uns also von dem Jure Patronatus übrig? Nichts. Nach den Grundreguln unserer Religion, können und dürfen wir Catholische den in den Kirchen-Bann stehenden und in den Haupt-Principiis von uns unterschiedenen Utrechtschen Bischof, und den von ihm abhängenden Clerum nicht erkennen. Wir würden wider unser Gewissen handeln, daferne wir einen ex ipsius gremio wählen wollten.

Wir müssen demnach, wann wir den uns vorgeschriebenen Weg betreten sollen, schweigen, und auf die Wahl allganz renunciiren, mithin emolumenta & commoda Juris Patronatus lediglich den Gegnern einräumen; dabey aber für unsere Person tamquam plurimi den größten Theil der Last, was die Salarirung der Prediger und die Unterhaltung der Kirchen-Gebäuden anbetrifft, tragen.

Was würde auch nicht mit der Zeit daraus entstehen, wenn es wegen des Utrechtschen Bischofs bey dem Judicato sein Bewenden haben sollte? Ungeachtet sich sämtliche Participanten mit einander vereinigten; ungeachtet kein einziger Jansenist auf Nordstrand, besondern die ganze Gemeine den wahren Grundsätzen der Catholischen Religion zugethan wäre: so würde jeddenoch der Episcopus Ultrajectinus allein alle Veränderungen behindern, und Participantes einen ihm untergebenen Geistlichen zu berufen nöthigen können. Wozu würde aber sodann die Kirche, wozu würden die Prediger dienen? Der Gottesdienst würde aufhören, und die Geistlichen würden keine
weitere



weitere Beschäftigung haben, als daß sie die ihnen zugelegte, aus dem Beutel der Participanten herfließende Einkünfte, verzehrten.

Wir sind diesem Zeitpunkt schon ziemlich nahe. Die *Asseclæ Jansenii* machen nur einen sehr geringen Theil, und ohngefähr 17 an der Zahl aus. Die mehresten, und zwar bey 150 Personen, können mit den *Utrechtischen* Geistlichen keine Gemeinschaft haben, noch von ihnen die *Sacramenta* empfangen; ja, wenn sie sich auch dazu entschliessen wollen, so werden ihnen jedennoch erweislichermaßen solche, selbst von dem Prediger, versaget, und nicht ehender, als in der letzten Todesstunde, gereicht. Die Jugend gehet in der Irre, und bleibet ohne Unterricht. Beflagenswürdiger Zustand! welcher anjeko auf ewig fortwähren soll, obgleich so viele in der auf der *Octroye* gegründeten Hofnung, daß sie die freye Religionsübung finden würden, ihre Wohnstätte auf der Landschaft aufgeschlagen haben, und dahin unseren Vorfahren gefolget sind. Hätten *Supplicati* die Billigkeit nur einigermaßen bey sich gelten lassen wollen, so würden sie das *ante processum* von uns gethane *oblatum*, die beyden Prediger-Stellen mit uns zu theilen, dergestalt, daß sie beständig die eine, und wir die andere besetzen könnten, nicht ausgeschlagen haben.

Wir sollen aber an dem *Jure Patronatus* keinen Theil haben, sondern sie wollen solches für sich allein behalten.

Sollten nun wohl Ewr. Königl. Majestät hierin geheeben? Sollten Allerhöchstdieselben uns wohl das Hauptsächlichste von dem, was wir durch die *Octroye* erlanget, berauben? Sollten Sie nicht vielmehr nach der Allerhöchstdreychsten Bestätigung uns mit *Supplicaten* einerley Recht und einerley Befugnisse an gedeihen lassen?





Wir begehren nichts weiter, als was die erstere Contractanten gehabt und unbehindert genossen. Wir wollen nur die Wahlfreyheit haben, und wir haben solche weder durch die vermeintliche possessionem, noch durch die angebliche Declaration de Anno 1688, noch endlich durch die in Anno 1742 abgesprochene Urthel verlohren.

Eurer Königlichen Majestät werfen wir demnach vertrauensvoll uns zu Füßen, und ersuchen allergehorsamst, Sie geruhen, uns die Gnaden- und Gerechtigkeitsvolle Resolution zu ertheilen, daß wir non obstante Sententia Dicasterii Gortorpiensis vom 22sten Julii a. c. bey der zu beschaffenden anderweitigen Wahl, auf einen andern, als einen von dem Erzbischof zu Utrecht mit dem behufigen Testimonio versehenen Catholischen Geistlichen, zu stimmen die Freyheit haben; eventualiter aber, und wenn wider Vermuthen die Declaration de Anno 1688 von einer solchen, wie von Supplicaten sich vorgestellten Erheblichkeit, befunden werden dürfte, diese anzuweisen, daß sie ad effectum recognitionis das Original produciren, und dabeneben die hiezu den Subscibentibus ertheilte specielle Vollmachten, gehörig beybringen sollen, mit dem weiteren Anhang, daß, in Ermangelung des einen oder andern, uns, einen Prediger von dem Vicario Apostolico per Septentrionem zu wählen, unbenommen sey.

Hierüber re. re.



CITA-



 CITATIO.

Es werden der Cornet Schloffer, der Pater M. M. Maels & Consorten auf Nordstrand eines, und der dortige Staller Ernsthuy, der Rahtmann Jodocus Claessemb v. Vreden, & Consorten, andern Theils, hiedurch ex officio citiret und verabladet, entweder selbst, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwalde, am 25ten nächstkünftigen Monats Aprilis unausbleiblich anhero zu erscheinen, was sodann Namens Jhro Königl. Majestät, in Hinsicht der zwischen denenselben, wegen streitigen Exercitii Juris Patronatus, samt was dem anhängig, vorgewesenen Irrungen und Zwistigkeiten, wird vorgetragen werden, anzuhören, sich darauf zu erklären, und solchemnächst das weiter Nöhtige zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königlichem Inseigel.
 Geben im Obergericht auf dem Schlosse Gottorf, den 29sten Martii 1755.



Denmach



Demnach Ihre Königliche Majestät, immediate in Hinsicht der zwischen denen dem Erzbischof zu Utrecht anhangenden, und denen Molinistich-gesinneten Haupt-Participanten auf der Insel Nordstrand, wegen der Wahl eines zweenen Predigers entstandenen Streitigkeiten, unterm 24sten hujus allergnädigst resolviret: Wasgestalt Allerhöchstdieselbe, da diese Sache auf allen Seiten viele Bedenklichkeit mit sich führet, dieser Irrungen halber zwar vorjeto noch nicht Dero finale Resolution ertheilen, sondern sich vorbehalten wollen, deßfalls beeden Theilen künftig ein billiges Regulatif vorzuschreiben, indessen denen Jansenisten zu erlauben sey, den von ihnen, gleich nach abgesprochener Obergerichts-Urthel vom 22sten Julii 1754 erwählten Prediger zu introduciren.

Als wird diese Königliche Allerhöchste Resolution beeden Theilen zu ihrer Nachricht kund gemacht. Urkundlich unter dem vorgedruckten Königlichen Inseigel. Geben im Obergerichte auf dem Schlosse Gottorf, den 28sten November, Anno 1755.

(L.S.)